

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 129

**Die Haftung des endgültigen Erben
und des „Zwischenerben“ bei Fortführung
eines einzelkaufmännischen Unternehmens**

Von

Wolf-Henrik Friedrich



Duncker & Humblot · Berlin

WOLF-HENRIK FRIEDRICH

**Die Haftung des endgültigen Erben
und des „Zwischenerben“ bei Fortführung
eines einzelkaufmännischen Unternehmens**

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 129

**Die Haftung des endgültigen Erben
und des „Zwischenerben“ bei Fortführung
eines einzelkaufmännischen Unternehmens**

Von

Wolf-Henrik Friedrich



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Friedrich, Wolf-Henrik:

Die Haftung des endgültigen Erben und des „Zwischenerben“
bei Fortführung eines einzelkaufmännischen Unternehmens /
von Wolf-Henrik Friedrich. — Berlin: Duncker und Humblot,
1990

(Schriften zum Bürgerlichen Recht; Bd. 129)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1989

ISBN 3-428-06934-X

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1990 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fremddatenübernahme: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Druck: Druckerei Gerike GmbH, Berlin 36

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-06934-X

***Meinen Eltern
und
meiner Frau***

Vorwort

Die Arbeit hat im Sommersemester 1989 der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation vorgelegen. Sie beschäftigt sich mit ausgewählten Problemen der Fortführung eines einzelkaufmännischen Unternehmens nach dem Versterben seines bisherigen Inhabers. Neben dem bislang immer noch ungeklärten Verhältnis der handelsrechtlichen Haftungsregelung zum erbrechtlichen Haftungssystem des BGB stehen dabei insbesondere die Fragen im Vordergrund, die sich im Zusammenhang mit einer zeitlich begrenzten Fortführung des Unternehmens durch „Zwischenerben“ ergeben.

Zur Auseinandersetzung mit diesem Thema hat mich Herr Professor Dr. Leopold angeregt und bei dessen Ausarbeitung in jeder Weise unterstützt, wofür ich ihm an dieser Stelle herzlich Dank sagen möchte. Mein Dank gilt auch dem Verlag Duncker & Humblot für die freundliche Aufnahme der Dissertation in die Reihe „Schriften zum Bürgerlichen Recht“ und die Betreuung der Arbeit bis zu ihrem Erscheinen.

Freiburg, im Januar 1990

Wolf-Henrik Friedrich

Inhaltsübersicht

A. Einführung	21
----------------------------	----

I. Teil

Grundlegung — Das System der zivilrechtlichen Erbenhaftung und die Regelung des § 27 HGB

B. Die Grundstruktur der zivilrechtlichen Erbenhaftung	23
C. Die Regelung des § 27 HGB	44
<i>I. Tatbestand und Rechtsfolgen</i>	45
<i>II. Die ratio des § 27 HGB</i>	62
<i>III. Die systematische Einordnung des § 27 HGB</i>	92
D. Zusammenfassung: Ergebnisse des ersten Teils	108

II. Teil

Ausgewählte Probleme der Erbenhaftung bei Fortführung eines einzelkaufmännischen Unternehmens

E. Nachlaßverbindlichkeiten und Geschäftsverbindlichkeiten	109
<i>I. Nachlaßverbindlichkeiten im Sinne des § 1967</i>	110
<i>II. Frühere Geschäftsverbindlichkeiten i. S. d. § 27 Abs. 1 HGB</i>	123
<i>III. Neue Geschäftsverbindlichkeiten</i>	135
<i>IV. Nachlaßverbindlichkeiten und Geschäftsverbindlichkeiten — eine Zusammenfassung</i>	158
F. Die Fortführung des einzelkaufmännischen Unternehmens durch „Zwischenerben“	160
<i>I. Die Fortführung durch Vorerben und Nacherben</i>	160
<i>II. Die Fortführung durch den vorläufigen Erben</i>	191
<i>III. Die Fortführung durch den vermeintlichen Erben</i>	219
<i>IV. Die Fortführung des einzelkaufmännischen Unternehmens durch „Zwischenerben“ — ein zusammenfassender Vergleich</i>	248
G. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	254
Literaturverzeichnis	257

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	21
----------------------------	----

I. Teil

Grundlegung — Das System der zivilrechtlichen Erbenhaftung und die Regelung des § 27 HGB

B. Die Grundstruktur der zivilrechtlichen Erbenhaftung	23
<i>I. Interessenlage</i>	23
<i>II. § 1967 als Ausgangsvorschrift</i>	24
1. Der Tatbestand	24
2. Das Verhältnis zu § 1922	26
<i>III. Die „grundsätzlich unbeschränkte“ Erbenhaftung</i>	27
1. Die denkbaren Haftungsmodelle	27
2. Der rechtshistorische Hintergrund	28
3. Die Begründung der „grundsätzlich unbeschränkten“ Erbenhaftung des BGB	30
<i>IV. Das System der Haftungsbeschränkungen</i>	35
1. Die Orientierungsphase	35
2. Die Beschränkung der Haftung allen Gläubigern gegenüber	36
a) Nachlaßverwaltung, -konkurs und -vergleich	36
b) Haftungsbeschränkung nach Aufhebung der Beschränkungsver- fahren	36
c) Dürftigkeitseinrede § 1990	37
3. Beschränkung der Haftung einzelnen Gläubigern gegenüber	37
a) Vertragliche Haftungsbeschränkung	37
b) Einreden gegenüber bestimmten Nachlaßgläubigern	37
4. Die prozessuale Geltendmachung der Haftungsbeschränkung	38
5. Verlust des Beschränkungsrechts	40
a) Allen Nachlaßgläubigern gegenüber	40
b) Einzelnen Nachlaßgläubigern gegenüber	41
c) Folgerungen	41
<i>V. Haftungsausschluß durch Ausschlagung</i>	41
<i>VI. Die Prinzipien der bürgerlich-rechtlichen Erbenhaftung — eine Zusammenfassung</i>	42

C. Die Regelung des § 27 HGB	44
I. Tatbestand und Rechtsfolgen	45
1. Voraussetzungen des § 27 HGB	45
a) Fortführung eines zum Nachlaß gehörenden Handelsgeschäfts	45
b) Fortführung durch den Erben	47
aa) Rechtsstellung des Erben	47
bb) Vermächtnisnehmer	48
c) Keine Einstellung der Fortführung binnen der Frist des § 27 Abs. 2 HGB	48
2. Rechtsfolgen	50
a) Haftung für frühere Geschäftsverbindlichkeiten	51
b) Erfordernis der Firmenfortführung	52
c) Der besondere Verpflichtungsgrund, § 25 Abs. 3 HGB	53
3. Möglichkeiten der Haftungsabwendung	54
a) Einstellung der Geschäftsfortführung, § 27 Abs. 2 HGB	55
b) Handelsregisterpublizität oder Mitteilung an Dritte, §§ 27 Abs. 1, 25 Abs. 2 HGB	56
aa) Der Streit über die entsprechende Anwendung des § 25 Abs. 2 HGB	57
bb) Die vorläufige Lösung des Problems	58
c) Sonstige Möglichkeiten	60
aa) Ausschlagnung der Erbschaft	61
bb) Fortführung unter neuer Firma	61
cc) Sofortige Veräußerung an Dritte	61
II. Die ratio des § 27 HGB	62
1. Ratio legis als Begriff	63
2. Die Methode der Ermittlung	65
3. Die typischen Interessenkonflikte im Normbereich	66
4. Der systematische Zusammenhang	66
5. Rechtshistorischer Hintergrund	67
6. Objektiv-teleologische Kriterien	70
a) § 27 HGB als gesetzgeberische Parallele zu § 25 HGB	71
aa) Die Übertragung des Grundgedankens	71
bb) Die ratio des § 25 HGB	72
(1) Deutungsversuche	72
(2) Klarstellungen	76
cc) Die Bedeutung der ratio des § 25 HGB für § 27 HGB	78
b) Der Ausgleich zwischen Erbeninteressen und Belangen des Handelsverkehrs	80
c) Der Verkehrsschutzgedanke	80
aa) Der Klarstellungsgedanke	81
bb) Das Verbot des venire contra factum proprium	81
d) Der Gedanke der Gleichbehandlung	83
e) Der Gedanke der Risikozuweisung	84

f) Die Gleichstellung von Alt- und Neugläubigern	85
g) Der Gedanke der Informationslast	87
h) Folgerungen	87
7. Die Bedeutung der ratio legis für die entsprechende Anwendbarkeit des § 25 Abs. 2 HGB	90
8. Ergebnis	91
III. Die systematische Einordnung des § 27 HGB	92
1. Vergleich der Regelungsstrukturen	92
2. Die Ausrichtung des Interessenschutzes	93
3. § 27 HGB als erbrechtliche Haftung	94
a) Argumente aus dem Wortlaut	94
b) Das Argument aus § 2013 Abs. 2	95
c) Fehlende Lückenfüllungsfunktion des § 27 HGB	96
4. § 27 HGB als handelsrechtliche Haftung	97
a) Die „direkte Haftung“	97
b) Erbrechtliche und handelsrechtliche Haftung des fortführenden Erben	99
c) Spezifisch handelsrechtliche Haftungsvoraussetzungen	100
5. Die Eigenständigkeit des § 27 HGB gegenüber dem zivilrechtlichen Erbenhaftungssystem	101
a) Die maßgeblichen Kriterien	101
b) Schuld und Haftung bei § 27 HGB	102
c) Vereinbarkeit mit der ratio des § 27 HGB	105
d) Ergebnis	107
D. Zusammenfassung: Ergebnisse des ersten Teils	108

II. Teil

Ausgewählte Probleme der Erbenhaftung bei Fortführung eines einzelkaufmännischen Unternehmens

E. Nachlaßverbindlichkeiten und Geschäftsverbindlichkeiten	109
I. Nachlaßverbindlichkeiten im Sinne des § 1967	110
1. Erblässerschulden	110
2. Erbfallschulden	111
3. Nachlaßerbenschulden	112
a) Historische Entwicklung und heutiger Begriff	112
b) Entstehungsgründe	117
aa) Verträge des Erben mit Bezug auf den Nachlaß	117
bb) Schadensersatzverpflichtungen des Erben	118
cc) Eintritt des Erben in pflichtbelastete Rechtslagen des Erblässers	119

c) Rechtsnatur	120
d) Beschränkungsmöglichkeiten	122
<i>II. Frühere Geschäftsverbindlichkeiten i. S. d. § 27 Abs. 1 HGB</i>	123
1. Begriffsbestimmung	123
a) Die handelsrechtliche Problematik	123
b) Die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers, § 25 Abs. 1 S. 1 HGB	124
c) Partielle Inkongruenz der Verbindlichkeiten aus § 25 Abs. 1 S. 1 HGB und § 27 Abs. 1 HGB	126
2. Kongruenz und Inkongruenz früherer Geschäftsverbindlichkeiten und Nachlaßverbindlichkeiten	128
a) Erblasserschulden als Regelfall	128
b) Erbfallschulden	129
aa) Geschäftsverbindlichkeiten des Vorerben und des vorläufigen Erben	129
bb) Vom Nachlaßverwalter begründete Geschäftsverbindlichkeiten	130
c) Nachlaßerbenschulden	132
d) Inkongruenz von Nachlaß- und früheren Geschäftsverbindlichkeiten	134
<i>III. Neue Geschäftsverbindlichkeiten</i>	135
1. Neue Geschäftsverbindlichkeiten als Nachlaßerbenschulden	135
a) Das Problem	135
b) Die Kollision von Nachlaßgläubiger- und Geschäftsneugläubigerinteressen	136
c) Die Lösung des Interessenkonflikts	137
aa) Priorität des Schutzes der bisherigen Nachlaßgläubiger	137
bb) Priorität des Schutzes der Geschäftsneugläubiger	139
cc) Vermittelnde Lösungen	141
(1) Generell unbeschränkbare Haftung des Erben bei Fortführung eines nachlaßzugehörigen Handelsgeschäfts	142
(2) Begrenzter Zugriff der Geschäftsneugläubiger auf den Nachlaß	142
(3) Aussonderung des Handelsgeschäfts aus dem Nachlaß ...	144
a) Verlust der Nachlaßzugehörigkeit aufgrund persönlicher Leistung des Erben	144
b) Vereinbarkeit mit den Haftungserwartungen des Handelsverkehrs	146
c) Bestimmung des Aussonderungszeitpunktes	147
(aa) Neufirmierung von Anfang an	147
(bb) Eintragung im Handelsregister als neuer Inhaber ..	148
(cc) Erwerb der Geschäftsgegenstände zu Eigenvermögen	148
d) Vorläufiges Ergebnis	153

2. Haftungsbeschränkungen auf den Nachlaß	154
a) Zulässigkeit vertraglicher Haftungsbeschränkungen	154
b) Konkludente Haftungsbeschränkungen	155
c) Haftungsbeschränkung und die Einstellungsfrist des § 27 Abs. 2 HGB	156
<i>IV. Nachlaßverbindlichkeiten und Geschäftsverbindlichkeiten — eine Zusammenfassung</i>	<i>158</i>
F. Die Fortführung des einzelkaufmännischen Unternehmens durch „Zwischenerben“	160
<i>I. Die Fortführung durch Vorerben und Nacherben</i>	<i>160</i>
1. Die Rechtsfigur der Vor- und Nacherbschaft	160
a) Ziel der Nacherbeneinsetzung	160
b) Befugnisse und Beschränkungen des Vorerben	161
c) Rechtsstellung des Nacherben	163
d) Grundstruktur der Haftung	163
aa) Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern	164
bb) Haftung von Vorerben und Nacherben untereinander	166
2. Besonderheiten der bürgerlich-rechtlichen Haftung des Vor- und Nacherben bei Fortführung eines einzelkaufmännischen Unternehmens	166
a) Haftung gegenüber den Geschäftsgläubigern	167
aa) Haftung des Vorerben für Geschäftsverbindlichkeiten	167
(1) Vor dem Nacherbfall	167
(a) Frühere Geschäftsverbindlichkeiten	167
(b) Neue Geschäftsverbindlichkeiten	167
(aa) Haftungserwartungen des Handelsverkehrs	167
(bb) Schutz der Interessen der ursprünglichen Nachlaßgläubiger	169
(cc) Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß	172
(2) Nach Eintritt des Nacherbfalls	172
(a) Erblassergeschäftsverbindlichkeiten	172
(b) Eigene Geschäftsverbindlichkeiten	173
bb) Haftung des Nacherben für Geschäftsverbindlichkeiten	173
(1) Erblassergeschäftsverbindlichkeiten	173
(2) Vorerbengeschäftsverbindlichkeiten	173
b) Das Haftungsverhältnis zwischen Vor- und Nacherben	174
aa) Entscheidung über die Fortführung des Handelsgeschäfts	175
bb) Veräußerung des Handelsgeschäfts	176
cc) Verfügbarer Unternehmensgewinn und Verlustausgleich	179
dd) Innenregreß bei gesamtschuldnerischer Haftung gegenüber den Geschäftsgläubigern	182

3. Haftung des Vorerben und Nacherben nach § 27 HGB	183
a) Haftung des Vorerben nach § 27 HGB	184
aa) Bis zum Eintritt des Nacherbfalls	184
bb) Nach Verlust der Erbenstellung	184
(1) Fortdauer der unbeschränkten Haftung	184
(2) Anwendung des Verjährungsprivilegs analog § 26 HGB ..	185
b) Haftung des Nacherben nach § 27 HGB	186
aa) Haftung für Erblassergeschäftsschulden	186
bb) Haftung für Vorerbengeschäftsschulden	187
cc) Probleme des Haftungstatbestandes	188
(1) Nachlaßzugehörigkeit des Handelsgeschäfts	188
(2) Einstellungsfrist nach § 27 Abs. 2 HGB	189
(3) Fortführung der Vorerbenfirma	190
<i>II. Die Fortführung durch den vorläufigen Erben</i>	<i>191</i>
1. Begriff und Rechtsstellung des vorläufigen Erben	191
a) Der zur Ausschlagung berechtigte Erbe	191
aa) Vorläufiger Erbe, Erbschaftsannahme und -ausschlagung	191
bb) Rechtsstellung des vorläufigen Erben	193
(1) Wirklicher Erbe	193
(2) Schutz des vorläufigen Erben	193
(3) Berechtigung zur Verwaltung des Nachlasses	194
(4) Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten und Eigenschulden ..	196
b) Der die Erbschaftsannahme anfechtende Erbe	197
c) Der für erbenwürdig erklärte Erbe	199
2. Haftungslage nach bürgerlichem Recht	200
a) Haftung des endgültigen Erben für die vom vorläufigen Erben begründeten Nachlaßverbindlichkeiten im allgemeinen	200
aa) Haftung nur gegenüber dem vorläufigen Erben nach § 1959 Abs. 1	201
bb) Haftung gegenüber den Gläubigern über § 1959 Abs. 2 analog, § 1967	202
cc) Haftung gegenüber den Gläubigern gemäß § 1967	203
(1) Lösungsansatz über den Befreiungsanspruch des vorläufi- gen Erben	203
(2) Kritische Würdigung	205
(a) Interessen der Beteiligten	205
(b) Prozeßökonomischer Aspekt	205
(c) Inkongruenz der Pflichtenstellung bei vorläufigem und endgültigem Erben	206
(d) Vertreterähnliche Stellung des vorläufigen Erben	206
(e) Rückwirkender Verlust der Erbenstellung	207
dd) Ergebnis	208

b) Besonderheiten bei Geschäftsverbindlichkeiten	209
aa) Rechtslage bis zur Ausschlagung	209
bb) Haftungslage nach der Ausschlagung	210
c) Haftungsverhältnis zwischen vorläufigem und endgültigem Erben ...	211
3. Haftungslage nach § 27 HGB	212
a) Haftung des vorläufigen Erben	212
b) Haftung des endgültigen Erben	213
aa) Haftung für Geschäftsverbindlichkeiten des vorläufigen Erben	213
bb) Analoge Anwendung des § 26 HGB zugunsten des vorläufigen Erben	214
cc) Verzögerung des Haftungseintritts durch Ausschlagungshäufung	215
dd) Rechtslage bei Anfechtung der Erbschaftsannahme	216
(1) Formel des Bundesgerichtshofs	216
(2) Behandlung atypischer Fälle	217
<i>III. Die Fortführung durch den vermeintlichen Erben</i>	<i>219</i>
1. Der vermeintliche Erbe im Rechtsverkehr	219
a) Begriff des vermeintlichen Erben	219
b) Entstehungsgründe	219
c) Der vermeintliche Erbe ohne Erbschein	220
d) Der Erbscheinserbe	220
2. Haftungslage nach bürgerlichem Recht	221
a) Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern und den Neugläubigern	221
aa) Haftung des vermeintlichen Erben	221
bb) Haftung des wahren Erben	222
b) Haftungsverhältnis zwischen dem vermeintlichen und dem wahren Erben	223
aa) Herausgabepflicht und Haftung des vermeintlichen Erben gegenüber dem wahren Erben	223
bb) Pflichtenstellung des wahren Erben gegenüber dem vermeintlichen Erben	224
(1) Verwendungsersatzpflicht	224
(2) Befreiungspflicht	225
3. Haftungslage bei Fortführung eines nachlaßzugehörigen Handelsgeschäfts	225
a) Haftung des vermeintlichen Erben	225
aa) Frühere Geschäftsverbindlichkeiten	225
(1) Haftung nach § 27 Abs. 1 HGB	226
(2) Haftung aus Rechtsscheingrundsätzen	226
(3) Haftung nach § 27 Abs. 1 HGB analog	227
(a) Vorliegen einer Gesetzeslücke	227
(aa) Gesetzesplan	228
(bb) Planwidrige Unvollständigkeit	231

(b) Vergleichbarkeit der Sachverhalte	232
(aa) Haftung für Geschäftsverbindlichkeiten	233
(bb) Übergang der Forderungen	234
(4) Haftungsausschluß	237
bb) Neue Geschäftsverbindlichkeiten	238
b) Haftung des wahren Erben	239
aa) Erblassergeschäftsverbindlichkeiten	239
bb) Vom vermeintlichen Erben begründete Geschäftsverbindlichkeiten	239
(1) Grundsatz der Zusammengehörigkeit von Geschäftsaktiva und Geschäftspassiva	240
(2) Begründung einer Haftung aus § 27 Abs. 1 HGB	241
(a) Vorläufiger Erbe und vermeintlicher Erbe	241
(b) Systematische Stellung des § 27 HGB	242
(3) Überprüfung des gewonnenen Ergebnisses	242
(a) Vom vermeintlichen Erben begründete Forderungen ..	242
(b) Interessen des wahren Erben	244
c) Anwendung des Verjährungsprivilegs analog § 26 HGB zugunsten des vermeintlichen Erben	245
d) Haftungsverhältnis zwischen vermeintlichem und wahren Erben	245
aa) Veräußerung des Handelsgeschäfts	245
bb) Verfügbarer Unternehmensgewinn und Verlustausgleich	246
cc) Innenregreß bei gesamtschuldnerischer Haftung	247
<i>IV. Die Fortführung des einzelkaufmännischen Unternehmens durch „Zwischenerben“ — ein zusammenfassender Vergleich</i>	<i>248</i>
1. Außenverhältnis	248
a) Haftung gegenüber den Geschäftsgläubigern	248
b) Haftungsabwendung durch Einstellung nach § 27 Abs. 2 HGB ...	250
c) Anwendung des Verjährungsprivilegs nach § 26 HGB analog	250
2. Innenverhältnis	251
a) Veräußerung des Handelsgeschäfts	251
b) Unternehmensgewinne	251
c) Pflicht zum Verlustausgleich	251
d) Innenregreß bei gesamtschuldnerischer Haftung	252
G. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	254
Literaturverzeichnis	257

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	= anderer Ansicht
Abs.	= Absatz
Abt.	= Abteilung
AcP	= Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	= am Ende
AkDR	= Akademie für Deutsches Recht
Anm.	= Anmerkung
Aufl.	= Auflage
Bd.	= Band
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Busch's Archiv	= Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen Deutschen Handels- und Wechselrechts
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BWNNotZ	= Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
DB	= Der Betrieb
ders.	= derselbe
DFG	= Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit
DGWR	= Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht
d.h.	= das heißt
DJZ	= Deutsche Juristen-Zeitung
DR	= Deutsches Recht
Einl.	= Einleitung
f. (ff.)	= folgende (fortfolgende)
FamRZ	= Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht, seit 1962 Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FN	= Fußnote
FS	= Festschrift / Festgabe für
Gruchot	= Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begr. v. J.A. Gruchot
HS.	= Halbsatz
JherJb	= Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts
JMBL.NRW	= Justizministerialblatt Nordrhein-Westfalen
Jura	= Juristische Ausbildung
JuS	= Juristische Schulung
JW	= Juristische Wochenschrift
JZ	= Juristenzeitung
Konk. Treuh.	= Konkurs- und Treuhandwesen
LM	= Das Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, herausgegeben von Lindenmaier und Möhring

LZ	= Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
MittRhNotK	= Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	= Nummer
PucheltzZ	= Zeitschrift für (ab 31.1900 deutsches bürgerliches und) französisches Zivilrecht, begr. v. Puchelt
RdL	= Recht der Landwirtschaft
Recht	= Das Recht
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rz	= Randziffer
S.	= Seite / Satz
vgl.	= vergleiche
WM	= Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapiermitteilungen Teil IV
ZblFG	= Zentralblatt für Freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat
ZGR	= Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	= Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, ab Bd. 124: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	= Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
zit.	= zitiert

A. Einführung

Verstirbt der Inhaber eines einzelkaufmännischen Unternehmens, ergeben sich oft schwierige rechtliche Probleme für den zurückbleibenden Personenkreis, mit dem der Inhaber in persönlicher oder geschäftlicher Beziehung stand. Der Erbe wird sich fragen, ob er das Unternehmen fortführen kann, möglichst ohne dabei für die Geschäftsschulden des Erblassers aufkommen zu müssen. Die Gläubiger des Verstorbenen wiederum haben ein Interesse daran, nicht nur den Nachlaß, sondern auch den fortführenden Erben persönlich, also mit dessen Eigenvermögen, haftbar zu machen. Diesen so verständlich erscheinenden Absichten stehen aber diejenigen der Neugläubiger, mit denen der Erbe im Rahmen seiner Unternehmensfortführung kontrahiert, gegenüber. Auch diese Gläubiger wünschen sich nämlich für ihre Forderungen eine möglichst breite Haftungsgrundlage, also nicht nur das schon vor dem Erbfall vorhandene Eigenvermögen des Erben, sondern auch den Nachlaß. Die Haftungserwartungen sämtlicher Gläubiger steigern sich schließlich in den Fällen, in denen das Handelsgeschäft zwischenzeitlich von einem Vorerben, vorläufigen Erben oder vermeintlichen Erben fortgeführt wurde. Hier besteht der Wunsch, neben dem Nacherben, endgültigen Erben oder wirklichen Erben auch jene Personen zur Erfüllung der Geschäftsschulden in Anspruch zu nehmen.

In der Rechtsordnung finden sich zwei Regelungskomplexe, die zur Bewertung der aufgezeigten unterschiedlichen Interessen und damit zur Lösung der bei der Vererbung eines einzelkaufmännischen Unternehmens auftretenden Problemstellungen herangezogen werden müssen: das zivilrechtliche Erbenhaftungssystem, §§ 1967 ff.¹, und die Regelung des § 27 HGB. Ungeklärt ist dabei das Verhältnis der Normkomplexe zueinander, genauer gesagt die systematische Stellung der handelsrechtlichen Norm. Teilweise wird § 27 HGB als selbständige Haftungsnorm², teilweise nur als Modifizierung der bürgerlich-rechtlichen Erbenhaftung³ begriffen. In dieser Frage zu einer eindeutigen Antwort zu gelangen, ist Ziel des ersten Teils der Untersuchung. Hierfür ist es notwendig, die Grundprinzipien des zivilrechtlichen Erbenhaftungssystems sowie die ratio des § 27 HGB, die ihrerseits in Rechtsprechung und Literatur höchst umstritten ist, zu ermitteln. Ausgangspunkt der Betrachtungen ist dabei stets der rechtmäßige, endgültige

¹ Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

² Bolte ZHR 51 (1902), 413 (435 ff.); Capelle / Canaris, S. 89; Hofmann, S. 140; Hopt / Mössle Rz 295; Staudinger / Marotzke § 1967 Rz 58.

³ Aus der jüngeren Literatur seien genannt Großkomm-Hüffer § 27 Rz 13; K. Schmidt, Handelsrecht, § 8 IV 1a S. 236.

Alleinerbe, der die Erbschaft angenommen hat und auch nicht durch eine vom Erblasser angeordnete Nacherbschaft beschränkt ist. Der erste Teil hat damit grundlegenden Charakter. Auf die dort erzielten Ergebnisse kann im weiteren Verlauf dieser Abhandlung zurückgegriffen werden.

Der zweite Teil der Untersuchung behandelt ausgewählte Probleme der Erbenhaftung bei Fortführung eines einzelkaufmännischen Unternehmens, die in der wissenschaftlichen Diskussion bisher kaum Beachtung gefunden haben. Dies gilt für das Verhältnis von Nachlaßschulden und Geschäftsverbindlichkeiten sowie für die Einstandspflicht des fortführenden Erben im Hinblick auf neue, von ihm selbst begründete Geschäftsschulden. Den Schwerpunkt bilden in diesem Abschnitt jedoch die haftungsrechtlichen Fragen, die sich bei der — zeitlich begrenzten — Fortführung des Handelsgeschäfts durch den „Zwischenerben“ ergeben. Mit diesem Begriff sind der Vorerbe, der vorläufige Erbe sowie der vermeintliche Erbe erfaßt. Gemeinsam ist ihnen nämlich, daß sie nach dem Tod des Erblassers für eine gewisse Zeit, jedoch nicht endgültig, den Betrieb des Handelsgeschäfts fortsetzen. Dieser Zeitraum kann von ganz unterschiedlicher Dauer sein. Am längsten wird er regelmäßig beim Vorerben sein, am kürzesten beim vorläufigen Erben. Beendet wird er, sofern keine Einstellung des Geschäftsbetriebs erfolgt ist, durch den Eintritt des Nacherbfalls, die Ausschlagung oder den Augenblick, in dem der wahre Erbe vom vermeintlichen Erben die Herausgabe des Unternehmens verlangt. Vorerbe, vorläufiger Erbe und vermeintlicher Erbe schieben sich also zwischen die Person des Erblassers und diejenigen, denen die Erbschaft endgültig beziehungsweise in Wahrheit zusteht, nämlich den Nacherben, endgültigen Erben und wahren Erben. Aufgrund dieser Gemeinsamkeit erscheint es zulässig, sie als „Zwischenerben“ zu bezeichnen. Damit soll nicht geleugnet werden, daß der vermeintliche Erbe nie Erbe war und der vorläufige Erbe seine Erbenstellung durch Ausschlagung oder Anfechtung der Annahme rückwirkend verliert, §§ 1953 Abs. 1, 1957 Abs. 1. Der Begriff „Zwischenerbe“ ist aber dem allgemeiner gehaltenen Terminus der Zwischenperson vorzuziehen, weil letzterer sämtliche nur denkbaren Personen, die das Handelsgeschäft zwischenzeitlich fortgeführt haben, umfassen würde, also auch den Nachlaßverwalter oder den Testamentsvollstrecker. Hier soll die Erörterung aber auf jene beschränkt werden, die auf Zeit Erben sind oder für solche gehalten werden.

Hinzuweisen ist schließlich noch darauf, daß die haftungsrechtlichen Fragen, die sich aus der Fortführung eines einzelkaufmännischen Unternehmens durch eine Erbengemeinschaft ergeben, nicht Gegenstand dieser Untersuchung sind. Die Fülle der hierbei zu diskutierenden Probleme⁴ hätte den Rahmen dieser Abhandlung, die sich zu einem erheblichen Teil mit den bisher kaum erörterten Fragen der „Zwischenerbenhaftung“ beschäftigt, unvertretbar überschritten.

⁴ Zu erinnern ist nur an die unlängst ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, BGHZ 92, 259, und des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 72, 155, zur Fortführung durch eine Erbengemeinschaft, an der auch Minderjährige beteiligt waren.

1. Teil

Grundlegung

Das System der zivilrechtlichen Erbenhaftung und die Regelung des § 27 HGB

B. Die Grundstruktur der zivilrechtlichen Erbenhaftung

I. Interessenlage

Jedem Regelungssystem — und bei den Erbenhaftungsnormen des BGB ist es zulässig, von einem solchen zu sprechen¹ — liegen bestimmte leitende Gesichtspunkte zugrunde, deren Ermittlung für die Auslegung der einzelnen Norm², aber auch für einen Vergleich mit anderen Regelungen oder Regelungssystemen notwendig ist. Das Auffinden dieser leitenden Gesichtspunkte, die in diesem Zusammenhang als Haftungsprinzipien zu bezeichnen sind, hat als Ausgangspunkt die Darstellung der Interessenlage, wie sie sich für die von einem Erbfall betroffenen Personen gestaltet. Ist hierüber Klarheit gewonnen, können anhand der gesetzlichen Regelung die Bewertung dieser Interessen durch den Normgeber erfaßt und daraus die Haftungsprinzipien abgeleitet werden.

Auszugehen ist von dem Fall, daß der Erblasser verstirbt und einen³ Erben hinterläßt, der sich seinerseits nun nicht nur mit seinen bisherigen Gläubigern, den Eigengläubigern, sondern auch mit den Nachlaßgläubigern konfrontiert sieht. Dabei besteht auf seiten des Erben der Wunsch, den im Wege der Universalsukzession⁴ nach § 1922 unentgeltlich⁵ zugeflossenen Vermögenszuwachs möglichst ungeschmälert⁶ zu erhalten. Ist dies aufgrund eines mit Verbindlichkeiten belaste-

¹ Larenz, Methodenlehre, S. 420, der dies beispielhaft für das Kauf-, Miet- oder Hypothekenrecht bejaht.

² Larenz, Methodenlehre, S. 420.

³ Daß sich die gesamte Interessenlage kompliziert, wenn der Erblasser von mehreren Personen beerbt wird oder etwa Vor- und Nacherbschaft angeordnet ist, bedarf keiner näheren Begründung. An dieser Stelle ist jedoch nur von dem Fall eines Alleinerben auszugehen, weil dies ausreicht, um Grundstrukturen aufzuzeigen.

⁴ Das Vermögen des Erblassers geht als Ganzes auf den Erben über. Vgl. Jauernig / Stürmer § 1922 Anm. 1; MünchKomm-Leipold §1922 Rz 15; Palandt / Edenhofer Einl. vor § 1922 Anm. 4.

⁵ Erbschaftssteuerrechtliche Aspekte bleiben außer Betracht.

⁶ Siber, S. 11.